

Nie sollst Du mich befragen ...

Nichts wünscht sich der Herausgeber einer Zeitschrift so sehr wie einen Eindruck von der Stimmung der Leser beim Durchblättern der Zeitschrift. Leider gerät er nur selten in die von Kishon gelungen beschriebene Lage, durch Zufall und im Schutze der Anonymität einen Leser bei der Lektüre beobachten zu können. (Mir ist das einmal im Zug widerfahren. Daß dabei das Editorial blitzschnell überblättert wurde, hat mir doch sehr zu denken gegeben, weswegen ich auch mit einiger Unsicherheit der diesbezüglichen Benotung entgegen sehe.) Angesichts dieser üblicherweise gegebenen Ungewißheit verfällt ein Herausgeber leicht auf den Ausweg, die Leser mit Fragebogen zu überfallen. Diese Art versuchter "Zeitdiebstahl" ist zunehmend häufig anzutreffen und wird meist mit Nichtbearbeitung der Fragebogen bestraft.

Da diesmal die jur-pc-Leser mit einem Fragebogen konfrontiert werden, war es angezeigt, etwas gegen das drohende Nichtrücksenden und das Verdikt der Aufdringlichkeit zu unternehmen. Es ist dies in Gestalt von ausgelobten Präsenten geschehen. Man hat die Wahl zwischen einer Musik-CD, dem jur-pc-CD-ROM-Sampler 1994 (mit den Dokumenten zu 2.668 EDV-rechtlichen Entscheidungen aus der juris-Rechtsprechungsdatenbank) und zwei Fachbüchern. Ich hoffe, unsere Leser sehen durch diese in Aussicht gestellte "Zugabe" die Grundsätze der Höflichkeit als gewahrt an.

Umfrageaktionen sind nicht nur für die Befragten aufwendig. Bei aller Neugier des Herausgebers hätte ich deswegen diese Aktion nicht ins Werk gesetzt, wäre nicht ein Partner bei der Umfrage behilflich. Der Verlag Recht & Praxis hat den Eindruck gewonnen, daß die Informationsinteressen der juristischen EDV-Anwender in der Praxis noch nicht genügend ausgelotet worden sind. Da ich diesen Eindruck teile, schien es mir eine gute Chance, hier gemeinsam ein klareres Bild zu gewinnen. Daß jur-pc sich als Kristallisationspunkt für diese Meinungsbildung eignet, ist hoffentlich eine grundsätzlich von den Lesern geteilte Auffassung.

Da aber noch der Fragebogen des Ausfüllens harrt und ich Ihre Geduld schon 293 Worte lang in Anspruch genommen habe, soll es damit sein Bewenden haben. Aber wer weiß: Vielleicht erreicht den schnell weiterblätternen Leser, der schon die Urteile oder die Rechtsprechungsübersicht oder die Schönfelder-Rezension (oder, oder, oder ...) liest, womöglich auch bereits die Diskettenbeilage in Betrieb genommen hat oder etwa gar den Fragebogen ausfüllt, diese Motivation für die Kürze dieses Editorials nicht mehr.

Gersweiler, den 12. August 1994



(Maximilian Herberger)

